



Zl. 120-2/2024

Rennweg, 14.12.2024

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 14.12.2024, Zahl: 120-2/2024 mit der Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im Bereich des

Gasthofes Pirkerwirt (St. Peter 17)

erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d) der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1 Halte- und Parkverbot

Für den Bereich Gasthof Pirkerwirt St. Peter 17 wird vom Anwesen Koch vlg. Sandrieser (St. Peter 18) bis zum Stallgebäude Pirker vlg. Pirkerwirt ein **beidseitiges Halte- und Parkverbot** verordnet.

Verbots- und Beschränkungszeichen gem. § 52 Ziffer 13 b) der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit den Zusatztafeln „ANFANG“ und „ENDE“ sind

a) von St. Peter kommend beidseitig auf Höhe Anwesen St. Peter 18 (vlg. Sandrieser)

b) von Gries/Pron „Glanzweg St. Peter“ kommend, beidseitig ca. 5m nach den Parkplätzen vor dem Stallgebäude Pirkerwirt

aufzustellen.

Das Halte- und Parkverbot ist an folgender Stelle beidseits zu wiederholen:

c) auf Höhe Pirkerwirt, St. Peter 17

Unter den die Wiederholung ausdrückenden Verbotsschildern, ist eine Zusatztafel mit der Aufschrift „MITTE“ anzubringen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 3 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Der Bürgermeister



(Franz Aschbacher)



angeschlagen: 19. Dez. 2024

abgenommen:

Aktenvermerk:

Die gegenständlichen Verkehrszeichen wurden am durch den
Wirtschaftshof der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg angebracht.

.....

Unterschrift

Erght an:

Amtstafel Marktgemeinde Rennweg am Katschberg

HP Marktgemeinde Rennweg am Katschberg

Polizeiinspektion Rennweg (mit dem Ersuchen um verkehrstechnische Überwachung)